



Amtsblatt

Nr. 01/2024

15. Januar 2024

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.01.2024	1
2	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lünen vom 08.01.2024	22
3	Amtliche Bekanntmachung: Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Lünen Hier: Feststellung des Nachfolgers Peter Korte durch die Wahlleitung Jürgen Kleine-Frauns	31
4	Öffentliche Bekanntmachung über die Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2021 der Stadt Lünen	32

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1241

ORTSRECHT

SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IN DER STADT LÜNEN

VOM 10.01.2024

Hinweis zum Satzungstext:

Aus formellen Gründen wird hier auf die Nutzung gendergerechter Sprache verzichtet. Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. ‚der Eigentümer‘) gilt gleichermaßen für alle weiteren Formen.

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils gültigen Fassung;

hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben und Ziele	4
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Lünen	4
§ 3 Zugelassene und Ausgeschlossene Abfälle	6
§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen	6
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	6
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang.....	7
§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang	8
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung	8
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	9
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke	9
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter	10
§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter	11
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter	12
§ 14 Einsammeln und Befördern.....	13
§ 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft.....	14
§ 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien	14
§ 17 Grünabfall-Abholservice.....	16
§ 18 Wertstoffhof	16
§ 19 Anmeldepflicht	17
§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht.....	17
§ 21 Unterbrechung der Abfallbeseitigung	17
§ 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle	18
§ 23 Abfallentsorgungsgebühren	18
§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete.....	18
§ 25 Begriff des Grundstücks.....	18
§ 26 Ordnungswidrigkeiten	19
§ 27 Inkrafttreten	19
Anhang	20

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Lünen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin bedient sich die Stadt Lünen der Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH (im Folgenden: „WBL“) auf Grundlage des Leistungsvertrages Abfallentsorgung (§ 22 KrWG).
- (2) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Lünen umfasst insbesondere:
 1. das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen;
 2. die Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW);
 3. die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
 4. die Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet;
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt / Gemeinde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden sind:
Betreiben einer Schadstoffsammelstation (im Auftrag des Kreises Unna / der kreiseigenen Abfallgesellschaft)
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt Lünen wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Lünen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Lünen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Unna, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Lünen gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen, die ihr durch Gesetz zugewiesen bzw. vom Kreis Unna zur Durchführung übertragen wurden:
 1. Einsammeln und Befördern von **Restmüll**;
 2. Einsammeln und Befördern von **Bioabfällen** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Einsammlung und Beförderung von **Kunststoffabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

4. Einsammlung und Beförderung von **Metallabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 5. Einsammlung und Beförderung von **Altpapier** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier / Pappe / Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier / Pappe / Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 6. Einsammlung und Beförderung von **sperrigen Abfällen (Sperrmüll)**; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
 7. Einsammlung und Beförderung von **Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)** und § 18 dieser Satzung an bzw. zu dem Wertstoffhof an der Josef-Rethmann-Straße;
 8. Einsammlung und Beförderung von **Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)**;
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwertung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit der GWA Kreis Unna mbH (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW);
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
 11. Betrieb von Wertstoffhöfen;
 12. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in der stationären Sammelstelle und / oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
 13. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet;
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Lünen. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. Wertstofftonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier / Pappe / Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt bzw. Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne und Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).
- (4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen und gegebenenfalls dauerhaft implementieren.

§ 3 Zugelassene und Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Lünen zugelassen sind die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind alle sonstigen Abfälle.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Lünen sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Kreises Unna ebenfalls ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Lünen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Stadt Lünen kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Unna widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung), werden von der durch die WBL GmbH betriebenen stationären Sammelstelle und im Auftrag der GWA des Kreises Unna von mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt Lünen zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der WBL GmbH bekannt gegebenen Terminen an der Sammelstelle und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstelle und der Sammelfahrzeugen werden von der WBL GmbH bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lünen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Lünen den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Lünen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lünen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeutel, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den § 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird nur im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist durch die „Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Lünen vom 14.12.2009“ geregelt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Lünen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1, Nr. 3 Satz 2 KrWG i. V. m. § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1, Nr. 4, Abs. 3 i. V. m. § 18 KrWG zulässigen gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung bezüglich des Bioabfallgefäßes besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Lünen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und /oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich des Bioabfallgefäßes gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell / gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Lünen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der /des Anschluss- und /oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Lünen gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der z. Zt. gültigen Fassung zu der vom Kreis Unna angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Lünen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit der Abfuhr. Die WBL GmbH bestimmt den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Siedlungsabfällen aus privaten und gewerblichen Herkunftsbereichen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Für Restabfälle schwarze Behälter (mit zum Teil roten Deckeln bei verlängertem Leerungsintervall, oder schwarzem Deckel) mit einem Volumen von 80, 120, 240, 770 und 1.100 Litern;
 2. Für Bioabfälle grüne oder schwarze Behälter mit grünem Deckel und mit einem Volumen von 80, 120 und 240 Litern;
 3. Schwarze Behälter mit einem gelben Deckel mit einem Volumen von 120, 240 und 1.100 Litern für Verkaufs- und Transportverpackungen der Systembetreiber gem. § 6 Abs. 3 VerpackV sowie stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und Metallen.
 4. Für Altpapier schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel mit einem Volumen von 240 und 1.100 Litern;
 5. Sammelcontainer für Weiß-, Grün- und Braunglas.
- (3) Eine Sondergenehmigung für die Benutzung anderer geeigneter Großraum(wechsel)-behälter ist in sachlich begründeten Fällen schriftlich bei der WBL GmbH zu beantragen.
- (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können für einen begrenzten Zeitraum von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der WBL GmbH eingesammelt, sofern sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die entsprechenden Abfallsäcke sind bei der WBL GmbH und an weiteren Verkaufsstellen erhältlich.
- (6) In besonderen Einzelfällen kann die Stadt Lünen die Nutzung von Abfallsäcken vorschreiben. Diese Abfallsäcke sind vom Anschlussnehmer am Tage der Abholung an der nächsten von einem Sammelfahrzeug zu befahrenden öffentlichen Straße bereitzustellen.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestbehältervolumen von 10 Litern für Restabfälle vorzuhalten. Für Bioabfälle sind mindestens 3 Liter Volumen pro Woche vorzuhalten. Das Volumen der Wertstofftonne und der Papiertonne bemisst sich an der Größe des Restmüllbehälters. Von diesem Mindestbehältervolumen kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Grundstückseigentümers fest, ob ein begründeter Einzelfall vorliegt. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit der begründete Einzelfall nicht mehr gegeben ist.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen für Restabfälle von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (3) Einwohnergleichwerte werden gemäß folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	Institution je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	0,8
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	Je 3 Beschäftigte	0,8
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler / Kinder / Lehrer / Erzieher	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigtem	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigtem	1
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	0,8

g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigtem	1
h) Sonstiger Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigtem	0,4
i) Industrie Handwerk und übriges Gewerbe	Je Beschäftigtem	0,4

Beschäftigte in diesem Sinne sind alle in einem Betrieb vor Ort Tätigen (z.B. Unternehmer, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Nicht Vollbeschäftigte werden entsprechend dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 2 und 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den / die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die WBL GmbH zu dulden.
- (6) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers können das Behältervolumen und die Anzahl der Abfallbehälter neu festgelegt werden. Die erstmalige Behältergestellung, die endgültige Abmeldung von Behältern sowie der erste Wechsel der Behälterzahl, der Behältergröße oder der Entleerungszeiträume innerhalb eines Jahres sind gebührenfrei. Jeder weitere Wechsel der Behälterzahl, der Behältergröße oder der Entleerungszeiträume innerhalb eines Jahres ist gebührenpflichtig.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten. Bei gemeinsamer Nutzung der Abfallbehälter gemäß § 15 dieser Satzung hat ein Anschlusspflichtiger einen Standort auf seinem Grundstück einzurichten, den beide Anschlusspflichtigen gemeinsam nutzen. Entsprechendes muss im gemeinsamen schriftlichen Antrag dargestellt werden.
- (2) Die zuständige Fachorganisation der Stadt bestimmt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen den Standplatz für die Abholung der Abfallbehälter. Standplätze für Abfallbehälter mit 770 oder 1.100 Litern Volumen sollen nicht weiter als 15 Meter vom Halteplatz des Sammelfahrzeuges entfernt liegen. Eine Änderung des Standplatzes kann über einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zufahrt zu oder Abfahrt von dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

- (3) Die Standplätze sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Beschickung der Abfallbehälter möglich ist. Sie müssen eben und befestigt angelegt werden. Die Breite der Transportwege richtet sich nach der Größe der Abfallbehälter. Für Abfallbehälter mit 770 oder 1.100 Litern Volumen müssen Standflächen von mindestens 175 x 150 cm und Abrollwege von mindestens 150 cm Breite zur Verfügung stehen. Die Belastbarkeit der Transportwege ist dem Gewicht der Abfallbehälter anzupassen. Im Übrigen gelten die DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften.
- (4) Soweit Straßen, Wege und Plätze nicht von den verschiedenen geeigneten Abfallsammelfahrzeugen angefahren werden können, sind die Abfallbehälter an der nächstgelegenen, befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. Die Stadt Lünen kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer einheitlicher Position sowie ggf. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Anweisungen der Fachabteilung der Stadt Lünen zur Wahl des Aufstellortes sowie zur Positionierung der Behälter sind zu befolgen.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der WBL GmbH gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der WBL GmbH gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben den Abfallbehältern oder Depotcontainern gelagert werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können, und dass die Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von Abfällen befolgt werden.
- (4) Die Abfallbesitzer haben Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verpackungen der Systembetreiber gem. § 6 Abs. 3 VerpackV und stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und Metallen sowie Restabfällen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallbeseitigung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen
 2. Altpapier ist in die zur Verfügung gestellten schwarzen Abfallbehälter mit blauem Deckel zu füllen und zur Abholung bereit zu stellen,
 3. Bioabfälle sind in den schwarzen Abfallbehälter mit grünem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen
 4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen;

6. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter mit schwarzem oder rotem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. In der Tonne festgefrorene Abfälle sind vom Abfallerzeuger ohne Beschädigung der Tonne vor Bereitstellung zur Abfuhr zu lösen. Eine Lösung der Abfälle aus der Tonne durch WBL GmbH erfolgt nicht. Sollten Abfälle aufgrund von Verpressung oder Festfrierens nach der Leerung in der Tonne zurückbleiben, oder sollte eine Leerung gar nicht möglich sein, besteht kein Anspruch auf eine Nachleerung durch WBL. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.

Ogleich die Abfallbehälter im Eigentum der WBL GmbH verbleiben, obliegt die Reinigung und Pflege der Abfallbehälter in jedem Falle dem Nutzer.

Wer wiederholt in grober Weise einzelne oder mehrere Abfallbehälter missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des Behälters. Die WBL GmbH hat in diesen Fällen das Recht, den Behälter einzuziehen. Die Stadt wird das gebührenpflichtige Restabfallvolumen entsprechend heraufsetzen und ein höheres Behältervolumen der Restabfallbehälter vorschreiben. Der Entzug eines Abfallbehälters kann auf Antrag des Grundstückseigentümers frühestens nach einem Kalenderjahr zurückgenommen werden.

Der Inhalt fehlbefüllter Abfallbehälter, der nicht nachsortiert wird oder werden kann, wird kostenpflichtig als Restabfall entsorgt. Die Kosten für die zusätzliche Abfuhr werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die WBL GmbH gibt die Termine für die Sammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen / der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Einsammeln und Befördern

- (1) Die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter sowie die Behälter für Verpackungsabfälle sowie stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und Metallen werden grundsätzlich alle 14 Tage geleert bzw. abgeholt. Die Altpapierbehälter werden grundsätzlich alle 4 Wochen geleert.

- (2) Ketten und Schlösser sind rechtzeitig vor der Entleerung von den Abfallbehältern zu entfernen, um Schäden an den Sammelfahrzeugen und Arbeitsunfälle zu vermeiden. Für die Haftung für Schäden, die auf nicht entfernte Ketten und Schlösser zurück zu führen sind, gelten die allgemeinen Vorschriften (vgl. § 13 (6) dieser Satzung).
- (3) Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 bis 240 Litern sowie Abfallsäcke sind am Tage der Leerung bzw. Abholung, spätestens um 6.00 Uhr, am Rande der vom Sammelfahrzeug zu befahrenden Straße oder den von der Stadt bestimmten Aufstellungsorten so bereitzustellen, dass eine Entleerung bzw. Abholung im Vorbeifahren erfolgen kann, der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand/von den Aufstellungsorten zu entfernen. Die Behälter dürfen frühestens am Vortag des Leerungstages ab 20.00 Uhr bereitgestellt werden.
- (4) Abfallbehälter mit einem Volumen von 770 und 1.100 Litern werden von ihren Standplätzen geholt und nach der Entleerung wieder dorthin zurückgebracht. Der Grundstückseigentümer muss dafür Sorge tragen, dass die Abfallbehälter zu diesem Zweck am Abfuhrtag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr zugänglich sind.
- (5) Können die Behälter aus einem nicht im Verschulden der WBL GmbH liegenden Grunde nicht entleert werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt.
- (6) Jede Änderung der Entleerungs- bzw. Abholungstermine wird rechtzeitig in geeigneter Weise von der WBL GmbH bekanntgegeben.
- (7) Die Einsammlung der Behälter erfolgt durch den Einsatz eines Behälteridentifikationssystems. Die festgesetzten Aufstellorte sind einzuhalten. Mülltonnen dürfen nicht an anderen Orten zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft ist für alle Abfallarten (Restabfälle, Bioabfälle, Papierabfälle und Wertstoffe) zugelassen. Es ist auch möglich, nur für einzelne Abfallarten eine Entsorgungsgemeinschaft zu bilden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Lünen im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Der Antrag ist bei der WBL GmbH zu stellen. Im gemeinsamen Antrag ist anzugeben, auf welchem Grundstück der Standplatz für den / die Abfallbehälter eingerichtet wird. Es ergeben sich keine Änderungen in der Feststellung der Mindestbehältervolumina (§11).

§ 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Lünen von der Stadt Lünen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.

Die Stadt Lünen entsorgt die in privaten Einzelhaushalten anfallenden sperrigen Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die von WBL GmbH zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten (Sperrmüll). Sie müssen von Hand zu verladen sein. Der Sperrmüll-Abholservice erfolgt pro Einzelhaushalt nur in haushaltsüblichen Mengen.

- (2) Vom Sperrmüll-Abholservice sind ausgeschlossen:
 1. Haushaltsauflösungen
 2. Gebäudebestandteile, insbesondere Badewannen, Türen und Fenster
 3. Renovierungsabfälle, insbesondere Tapeten und Farben
 4. Baurestmassen, insbesondere Bauschutt
 5. schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 dieser Satzung
- (3) Der Sperrmüll-Abholservice ist unter Angabe von Art und Anzahl der abzuholenden Gegenstände bei der WBL GmbH zu bestellen. Das Bestellverfahren wird von der WBL GmbH in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Dem Besteller wird der Abholtermin, in der Regel schriftlich, mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr erfolgt die Abholung auch außerhalb der vorgeplanten Abfuhrbezirke, frühestens jedoch drei Werktage nach Auftragserteilung (EilService).
- (4) Der Sperrmüll ist in der Regel auf dem Grundstück zu ebener Erde am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr für das Sammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Gegenstände, die kein Sperrmüll sind oder vom Sperrmüll-Abholservice nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.
- (5) Der Besteller hat die Möglichkeit, Haushaltsgroßgeräte aus dem Wohnbereich abholen zu lassen (Wohnungs-Service). Für die Inanspruchnahme dieser Leistung erhebt die Stadt Lünen eine Zusatzgebühr. Die Gebühr ist vor der Abholung an die WBL GmbH zu entrichten.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Lünen benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Lünen zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (7) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Lünen und die WBL GmbH informieren darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§ 17 Grünabfall-Abholservice

- (1) Die Stadt Lünen entsorgt in den Monaten März, April, Oktober und November die in privaten Einzelhaushalten angefallenen Grünrückstände, die sich nach Art und Umfang nicht zur Entsorgung durch die Bioabfallbehälter, oder zur Eigenkompostierung eignen. Der Grünabfall-Abholservice erfolgt pro Einzelhaushalt nur bis zu einer Höchstmenge von 5 m³.
- (2) Der Grünabfall-Abholservice ist unter Angabe von Art und Anzahl der abzuholenden Abfälle bei der WBL GmbH zu bestellen. Das Bestellverfahren wird von der WBL GmbH in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Dem Besteller wird der Abholtermin, in der Regel schriftlich, mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr erfolgt die Abholung auch außerhalb der vorgeplanten Abfuhrbezirke, frühestens jedoch drei Werktage nach Auftragserteilung (EilService).
- (3) Der Grünabfall ist in der Regel auf dem Grundstück zu ebener Erde am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr für das Sammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Gegenstände, die kein Grünabfall sind oder vom Grünabfall-Abholservice nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.
- (4) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung des Grünabfalls zugegen sein. Die Gebühr ist vor der Abholung an die WBL GmbH zu entrichten.

§ 18 Wertstoffhof

- (1) Die WBL GmbH betreibt am Betriebsstandort an der Josef-Rethmann-Straße 2 einen Wertstoffhof zur Annahme von Abfällen zur Verwertung in geringen Mengen. Folgende Abfallarten werden bis zur genannten Höchstmenge pro Anlieferung gegen Gebühr angenommen:
 1. Sperrmüll, bis 2,0 m³, unverdichtet.
 2. Tapetenreste, bis max. 5 Säcke oder 500 l in Säcken.
 3. Grünabfälle, bis max. 0,5 m³ oder 500 l
 4. Bauschutt, bis max. 0,1 m³ oder 100 l
 5. Altholz (unbehandelt), bis max. 1,0 m³ oder 1000 l
 6. Altreifen, bis max. fünf Stück mit und ohne Felgen.
 7. Restabfall in den von der Stadt Lünen zugelassenen Restabfallsäcken (bis maximal 5 Säcke a 100 l)
- (2) Folgende Abfälle können kostenlos in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden:

Altglas; Altpapier / Pappe / Kartonagen; Verpackungsmaterial mit "grünen Punkt" und stoffgleiche Nichtverpackungen nach Vorgabe des GWA-Flyers ‚Wertvoll‘; Altkleider (tragbar); Herbstlaub in den Monaten Oktober bis Dezember; Haushaltsgroßgeräte; Kühlgeräte; Sonstige Elektrogeräte; Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren; Korken; CD's und DVD's

§ 19 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Lünen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden bzw. beschäftigten Personen, sowie jede wesentliche Veränderung der vorgenannten Kriterien unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Lünen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Art des Betriebes oder des Gewerbes, die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt Lünen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind bzw. werden. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt Lünen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dies im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Lünen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 KrWG eingeschränkt.

§ 21 Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Lünen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger / Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und die bereitgestellten und / oder sonstigen vorhandenen Abfallbehältnisse des an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücks erstmals entleert werden.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16 dieser Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Lünen über, sobald sie eingesammelt, dem Sammelcontainer zugeführt oder an den Annahme- und Sammelstellen angenommen worden sind.
- (4) Die Stadt Lünen und WBL GmbH sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Lünen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Lünen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Lünen erhoben.

§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Lünen zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 (4) dieser Satzung befüllt;
 - d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - e) anfallende Abfälle entgegen § 22 (5) dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - f) als Grundstückseigentümer entgegen § 13 (3) dieser Satzung nicht dafür Sorge trägt, dass die Hausbewohner die Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von Abfällen befolgen;
 - g) seiner Anmelde- und Auskunftspflicht entgegen § 20 dieser Satzung nicht nachkommt oder den Zutritt verweigert.
 - h) Altglas entgegen dieser Satzung außerhalb der in § 13 (8) genannten Zeiten entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Lünen vom 11. Juli 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.10.2014 außer Kraft.

Anhang

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.01.2024

Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Lünen sind folgende Abfälle zugelassen:
(Abfallbezeichnung gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
(Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)):

AVV	Bezeichnung
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150106	Gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150110 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160103	Altreifen
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen die unter 170106 fallen
170201	Holz
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
200101	Papier
200102	Glas
200110	Bekleidung
200113 *	Lösemittel
200114 *	Säuren
200115 *	Laugen
200117 *	Fotochemikalien
200119 *	Pestizide
200121 *	Leuchtstoffröhren
200123 *	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten
200127 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127
200129 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen
200131 *	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen.
200133 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160631, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
200135 *	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200140	Metalle
200201	Biologisch abbaubare Abfälle
200301	Gemischter Siedlungsabfall (hier: Restmüll in Säcken)
200307	Sperrmüll

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen** vom 10.01.2024

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 10.01.2024

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Ortsrecht**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lünen
vom 08.01.2024****Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Erhebung von Erschließungsbeiträgen	2
§ 2	Art und Umfang der Erschließungsanlagen	2
§ 3	Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands	3
§ 4	Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand	3
§ 5	Verteilung des umlagefähigen Aufwandes	3
§ 6	Mehrfach erschlossene Grundstücke	6
§ 7	Kostenspaltung	6
§ 8	Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen	7
§ 9	Immissionsschutzanlagen	7
§ 10	Vorausleistungen	7
§ 11	Ablösung des Erschließungsbeitrages	7
§ 12	Inkrafttreten	8

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,

-
5. Parkflächen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

-
- (2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.

-
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:
- Bei Grundstücken in
- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
 - b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist, wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
 - c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbstständige Parkflächen,
7. unselbstständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
- Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 01.07.1988 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 03.11.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lünen

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 08.01.2024

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Kleine-Frauns

Amtliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Lünen

Feststellung des Nachfolgers Peter Korte durch die Wahlleitung Jürgen Kleine-Frauns

Gem. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der derzeit gültigen Fassung stelle ich als Nachfolger für den Ratsherrn Daniel Wolski,

Herrn Peter Korte

fest.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ersatzbestimmung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lünen, den 11.01.2024

gez.
Jürgen Kleine-Frauns
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung
Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2021 der Stadt Lünen

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgendes beschlossen:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2021 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat bestätigt gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss 2021 durch Beschluss.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2021 der Stadt Lünen wird hiermit gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2021 der Stadt Lünen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses im Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, am Servicepoint im Erdgeschoss während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich aus und ist unter der Adresse „www.luenen.de ⇒ Rathaus ⇒ Finanzen ⇒ Finanzsteuerung ⇒ Gesamtabchluss“ im Internet verfügbar.

Lünen, den 02.01.2024

Gez.
Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister